

Polizeigesetz der Gemeinde Thusis

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit.....	3
Art. 3 Organisation Polizeiorgane	3
Art. 4 Feststellen der Identität	3
Art. 5 Identitätsnachweis, Anhalt bei Auskunftsverweigerung	4
Art. 6 Polizeiliche Generalklausel	4
Art. 7 Anzeige.....	4
II. Öffentliche Sachen – Fremdes Privateigentum	4
Art. 8 Schutz öffentlicher Sachen, Verschmutzungen allgemein	4
Art. 9 Gesteigerter Gemeindegebrauch.....	5
Art. 10 Benützung öffentlicher Grund	5
Art. 11 Campieren	5
Art. 12 Strahlen und Goldwaschen	6
Art. 13 Betteln.....	6
III. Öffentliche Ordnung und Sicherheit	6
Art. 14 Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen	6
Art. 15 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge	6
Art. 16 Schnee- und Eis, Schneeräumung	6
Art. 17 Schiessen	7
Art. 18 Feuer entfachen und Feuerwerk	7
Art. 19 Suchtmittelfreie Zonen	8
Art. 20 Videoüberwachung	8
Art. 21 Tiere im allgemeinen	9
Art. 22 Hunde	9
IV. Lärm und andere Emissionen.....	9
Art. 23 Lärm.....	9
Art. 24 Geruchsemissionen	10
Art. 25 Dünger- und Kompostierungsanlagen	10
Art. 26 Lichtemissionen	10
V. Verkehrsanordnungen, Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen.....	11
Art. 27 Verkehrsanordnungen nach SVG	11
Art. 28 Öffentliche Parkplätze.....	11
Art. 29 Benützungsgebühren.....	11
Art. 30 Benützungsmodalitäten	12
VI. Strafbestimmungen.....	12
Art. 31 Strafbestimmungen	12
Art. 32 Ordenliches Verwaltungsstrafverfahren	12
Art. 33 Ordnungsbussenverfahren	13
Art. 34 Entscheide und Rechtsmittelbelehrung.....	14
VI. Verfahrenskosten	14
Art. 35 Verfahrenskosten.....	14
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 36 Vollzug	14
Art. 37 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts.....	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1**

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren sowie den Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Thusis.

Rechtmässigkeit und
Verhältnismässigkeit

Art 2

¹ Die Polizeiorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden. Sie erfüllen diejenigen polizeilichen Aufgaben auf dem Gemeindegebiet Thusis, für die nicht der Kanton oder eine andere Behörde zuständig ist.

² Sie sind insbesondere zuständig für

- a) die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- b) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) die Erfüllung weiterer ihnen durch die Gesetzgebung übertragener polizeilicher Aufgaben.

³ Zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit können polizeilich ausgebildete Gemeindeorgane eine Person anhalten.

⁴ Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Organisation
Polizeiorgane

Art. 3

¹ Der Gemeinderat ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit Vollzugsaufgaben betrauen.

² Sie haben sich, sofern sie nicht in Dienstuniform auftreten, unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeiorgan der Gemeinde auszuweisen.

Feststellen der
Identität

Art. 4

Die Angehörigen der Polizeiorgane sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen.

Identitätsnachweis,
Anhalten bei
Auskunftsverweigerung

Art. 5

¹ Jede Person ist verpflichtet, den Angehörigen der Polizeiorgane bei begründetem Anlass auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

² Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden, den befugten Polizeiorganen zwecks Feststellung der Identität auf den Polizeiposten zu folgen.

Polizeiliche Ge-
neralklausel

Art. 6

Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

Anzeige

Art. 7

¹ Jede Person ist berechtigt, bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes Anzeige zu erstatten an die

- Mitglieder des Gemeinderates;
- Polizeiorgane der Gemeinde und des Kantons.

² Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die mündliche Anzeige muss schriftlich bestätigt werden.

II. Öffentliche Sachen – Fremdes Privateigentum

Schutz öffentli-
cher Sachen, Ver-
schmutzungen allgemein

Art. 8

¹ Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

² Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter namentlich

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- die Verrichtung der Notdurft im Siedlungsgebiet.

³ Jede verursachte Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwendungen, so können diese den Verursachenden in Rechnung gestellt werden.

⁴ Tierhaltende haben Verunreinigungen die durch ihre Tiere auf öffentlichem und privatem Grund Dritter verursacht werden, unverzüglich zu beseitigen.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Art. 9

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Dies gilt insbesondere für

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Versammlungen und Demonstrationen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Dauerparkieren;
- e) die Benützung zwecks Baustelleninstallationen, Materialdeponien und dergleichen.

³ Das Anbringen von Plakaten ist auf öffentlichem Grund nur an den dafür vorgesehenen Plakatwänden erlaubt. Das Anbringen von politischer Werbung an anderen Orten ist bewilligungspflichtig.

⁴ Für diese Bewilligung zum gesteigerten Gemeingebrauch kann durch den Gemeinderat eine angemessene Gebühr erhoben werden.

Benützung
öffentlicher Grund

Art. 10

¹ Inhaberinnen und Inhabern von Gastwirtschaftsbewilligungen kann die befristete Benützung des öffentlichen Grundes vor ihrem Lokal bewilligt werden.

² Die auf öffentlichem Grund nutzbare Fläche wird in einem Grundrissplan bezeichnet. Die Nutzung hat innerhalb der zugewiesenen Fläche stattzufinden.

Campieren

Art. 11

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten.

² Ausgenommen von diesem Verbot sind die von der Gemeinde für das Campieren speziell bezeichneten Stellen. Auf Gesuch kann der Gemeinderat weitere Ausnahmen bewilligen.

Strahlen und Goldwaschen **Art. 12**
Das Strahlen sowie das Goldwaschen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Auf Gesuch kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Betteln **Art. 13**
Verboten sind das Strassen- und Hausbetteln sowie das Umherziehen, um durch Unterhaltung wie Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang Geld zu erlangen.

III. Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen **Art. 14**
Das Verändern von Schutz-, Abschrankungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sind verboten.

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge **Art. 15**
¹ Die Polizeiorgane können verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der Halterin oder des Halters beziehungsweise der Lenkerin oder des Lenkers entfernen lassen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können (Art. 4 EGzSVG). Dies gilt insbesondere, wenn aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt von Blaulichtorganisationen oder der Winterdienst erschwert werden.

² Fahrzeuge ausländischer Halterinnen und Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen sich die Halterin oder der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lässt, können bei anhaltenden und wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert oder abgeschleppt werden.

Schnee und Eis, Schneeräumung **Art. 16**
¹ Dächer, welche an öffentliche Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zu entfernen.

² Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer haben dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

³ Schnee von privaten Grundstücken darf nicht störend auf öffentlichem Grund, namentlich nicht auf geräumten Verkehrsflächen, abgelagert werden.

⁴ Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschrift bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Rechnung gestellt werden.

⁵ Die sich beim Winterdienst der Gemeinde ergebenden Ablagerungen von Schnee und allfälligem Hartstreugut seitlich der öffentlichen Strassen sind von den Strassenanstösserinnen und Strassenanstössern entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde reinigt bei Bedarf nach der Schneeschmelze die von den Ablagerungen tangierten Flächen.

Schiessen **Art. 17**

¹ Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen, jagdpolizeiliche Vorschriften sowie Ausnahmewilligungen des Gemeinderates in Einzelfällen.

² Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust sowie Sportpfeilbogen dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist.

Feuer entfachen
und Feuerwerk **Art. 18**

¹ Das Entfachen von Feuer ist verboten, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzbestände unmittelbar gefährdet werden.

² Jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerken und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmellaternen sind verboten.

³ Vom Verbot ausgenommen sind Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane, soweit sie keine speziellen Lärmefekte produzieren.

⁴ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin eine Ausnahmewilligung erteilen. Er kann die Bewilligung mit Auflagen hinsichtlich Zeit und

Ort des Feuerwerks sowie Massnahmen oder Kostenbeteiligung zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden versehen.

⁵ Die Bewilligungsgebühr hat den Aufwand der Gemeinde zu decken, namentlich den Zeitaufwand der Gemeindefunktionäre sowie die Auslagen für Leistungen Dritter wie Beratung durch verwaltungsexterne Fachpersonen.

⁶ Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.

Suchtmittelfreie
Zonen

Art. 19

¹ In den öffentlichen Kindergärten, Schulanlagen, Mehrzweckhallen und den dazugehörigen Arealen sowie auf öffentlichen Kinderspielflächen ist der Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

² Der Gemeinderat kennzeichnet die entsprechenden Areale.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Videoüber-
wachung

Art. 20

¹ Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes, welche die Personenidentifikation ermöglicht, richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).

² Die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 2 KDSG liegt beim Gemeinderat.

³ Die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 3 KDSG hat im kommunalen Amtsblatt zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage.

⁴ Die Überwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raums mit Videokameras, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen, kann durch den Gemeinderat angeordnet werden.

Tiere im Allgemeinen **Art. 21**
Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.

Hunde **Art. 22**
¹ Auf Kinderspielplätzen und Friedhöfen ist der Aufenthalt von Hunden verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Invaliden- und Diensthunde.
² In Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Sportanlagen sowie in öffentlichen Parkanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
³ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.
⁴ Hundehalterinnen und Hundehalter beziehungsweise Hundeführerinnen und Hundeführer haben den Kot ihrer Hunde im gesamten Siedlungsbereich (öffentlicher und fremder privater Grund), auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell auf und entlang von Strassen und Wegen (inklusive Spazier- und Wanderwegen) unverzüglich zu beseitigen.

IV. Lärm und andere Emissionen

Lärm **Art. 23**
¹ Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher Lärm, der die Ruhe oder den Schlaf stört, zu unterlassen. Untersagt ist namentlich auch im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten.
² An Sonn- und Feiertagen ganztags sowie werktags von 06:00 bis 07:00 Uhr, von 12:00 bis 13:00 Uhr sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Während dieser Zeiten ist es namentlich untersagt,
- lärmige häusliche Arbeiten wie Rasenmähen und dergleichen sowie
- in der Kern- und Wohnzone lärmverursachende gewerbliche Arbeiten auszuführen.

³ Während den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

⁴ An Veranstaltungen, welche im Siedlungsgebiet im öffentlichen Raum stattfinden, kann maximal bis 02.00 Uhr musiziert beziehungsweise Musik über Lautsprecher oder dergleichen gespielt werden. Ab 02.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Der Gemeinderat erteilt Bewilligungen auf begründetes Gesuch hin.

⁵ Die vorerwähnten Beschränkungen gelten nicht für den öffentlichen und privaten Winterdienst.

⁶ Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Geruchsemissionen

Art. 24

Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen wie Ausdünstungen, Gerüche, Abgase, Rauch und dergleichen ist verboten, wenn dadurch Dritte in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Dünger- und Kompostierungsanlagen

Art. 25

Dünger- und Kompostierungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht störend in Erscheinung treten.

Lichtemissionen

Art. 26

Der Gemeinderat kann störende Lichtemissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.

V. Verkehrsanordnungen, Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Verkehrsanordnungen nach SVG

Art. 27

Der Gemeinderat ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs (Art. 7 EGzSVG).

Öffentliche Parkplätze

Art. 28

Als öffentliche Parkplätze gelten die signalisierten beziehungsweise markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf und in Liegenschaften, welche der Gemeinde gehören beziehungsweise an welchen die Gemeinde über entsprechende Nutzungsrechte verfügt.

Benützungsgebühren

Art. 29

¹ Für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Allgemeines Parkieren

	Preis Stunde (24 h)	Pauschalpreis ab 10 Stunden bis 24 Stunden
Parkplätze Zentrum	CHF 1.50 bis 2.50 h	--
Parkplätze zentrumsnah	CHF 1.00 bis 2.00 h	CHF 10.00 bis 20.00
Übrige Parkplätze	CHF 0.50 bis 1.00 h	CHF 5.00 bis 10.00

b) Dauerparkieren ohne reservierte Parkplätze

	Parkkarte
Wochengebühr	CHF 15.00 – 25.00
Monatsgebühr	CHF 50.00 bis 70.00
Jahresgebühr	CHF 500.00 bis 700.00

Die Jahreskarten sind gegenüber den Monatskarten zu vergünstigen.

² Kommunalfahrzeuge sind im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit von der Gebührenpflicht befreit.

Benützungsmodalitäten

Art. 30

¹ Der Gemeinderat regelt im Rahmen von Verkehrsanordnungen (Art. 27) und/oder Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz die Modalitäten des Parkierens auf öffentlichen Parkplätzen, namentlich

- welche Flächen als öffentliche Parkplätze genutzt werden sowie deren Zuweisung zur entsprechenden Parkplatzkategorie (Zentrum, zentrumsnah, übrige Parkplätze);
- die Parkgebühren innerhalb des Gebührenrahmens nach Art. 29;
- die Bezeichnung von gebührenfreien Parkplätzen;
- die Dauer der Gebührenpflicht (Tag/Nacht/ganztags);
- die Parkzeitbeschränkungen;
- die Voraussetzungen des Dauerparkierens;
- sowie die dafür zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze.

² Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen im Einzelfall, wie beispielsweise vorübergehende Änderungen des Parkierungsregimes bei besonderen Anlässen oder zeitlich befristete, in der Regel gebührenpflichtige Bewilligungen zur Überschreitung der maximalen Parkzeit beziehungsweise zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze für Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten, Veranstaltungen und dergleichen.

VI. Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 31

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen, Reglemente und Verfügungen werden mit Busse von CHF 50.00 bis CHF 5'000.00 bestraft.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

Art. 32

¹ Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeinderat.

² Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 2 EGzStPO) sind sinngemäss anwendbar (Art. 5 Abs. 3 GG).

³ Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung.

Ordnungsbussen-
verfahren

Art. 33

¹ Die Polizeiorgane sind befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen sowie gegen Art. 36c, 36g, 36h und 36j des kantonalen Polizeigesetzes Ordnungsbussen auf der Stelle zu erheben.

² Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von den Polizeiorganen selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt.

³ Der Gemeinderat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit den Übertretungen, welche nach kommunalem Recht mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 300.00 auf der Stelle bestraft werden.

⁴ Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

⁵ Beahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.

⁶ Beahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen. Andernfalls erfolgt die Verzeigung beim Gemeinderat. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im kostenpflichtigen ordentlichen Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

⁷ Bei Widerhandlungen durch Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet das Verfahren mit Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung.

Entscheide und
Rechtsmittelbelehrung **Art. 34**
¹ Entscheide sind schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittel-
belehrung zu versehen.

² Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Polizeiorgane können
mit Verwaltungsbeschwerde innert 30 Tagen seit Mitteilung schrift-
lich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

VI. Verfahrenskosten

Verfahrenskosten **Art. 35**
¹ Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel
Verfahrenskosten von CHF 50.00 bis CHF 200.00 erhoben. Bei um-
fangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt
die Maximalgebühr CHF 1'000.00.

² Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten o-
der notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachpersonen
sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung ge-
stellt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug **Art. 36**
Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestim-
mungen.

Inkrafttreten,
Aufhebung bisherigen
Rechts **Art. 37**
Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde
vom 26. November 2023 am 1. Januar 2024 in Kraft. Mit seinem
Inkrafttreten werden die früheren Fassungen und Regelungen auf-
gehoben.

Der Gemeindeammann:
Curdin Capaul

Der Leiter Kanzlei:
Duri Schwenninger